

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„vereinbar e.V. Familienfreundliche Unternehmen im Emsland“
2. Er hat den Sitz in Meppen. Der Verein wurde am 3. März 1993 gegründet.
3. Er wurde am 28. April 1993 in das Vereinsregister unter der Nr.: VR 120460 des
Amtsgerichtes Meppen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines
jeden Jahres.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
sowie von Pflege und Beruf für die Beschäftigten in den Mitgliedsunternehmen.
2. Der Verein unterstützt die Mitgliedsunternehmen als Berater und Ideengeber
bei der Einführung und Weiterentwicklung familienorientierter betrieblicher
Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Aufgaben

Sinn und Zweck des Vereins ist im Wesentlichen die Förderung der
Familienfreundlichkeit in Unternehmen sowie die Förderung der Gleichstellung von
Beschäftigten mit Familienverantwortung.

Die Mitglieder sollen durch die stetige Verbesserung der Bedingungen für die
Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege und Beruf zur
Beschäftigungssicherung beitragen.

Die Mitglieder sollen insbesondere bei folgenden Aufgaben unterstützt werden:

1. Erleichterte Berufsrückkehr der Beschäftigten nach der Elternzeit,
Familienarbeitsphase und Pflegephase.

2. Kontakthaltemaßnahmen zu den Beschäftigten in der Elternzeit als Unterstützung zum Qualifikationshalt durch Beratung und Informationen über berufliche Weiterbildungsangebote.
3. Entwicklung und Weiterentwicklung lebensphasenorientierter Arbeitsbedingungen.
4. Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten zur zukunftsorientierten Personalpolitik.
5. Der Verein trägt das Thema „Familienfreundliche Unternehmen“ verstärkt in die Öffentlichkeit. Er informiert die Medien über die Aktivitäten des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeber werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Überbetrieblichen Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Private und öffentliche Arbeitgeber sowie natürliche und juristische Personen können, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, den Status eines Fördermitgliedes erwerben. Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Aufgaben und Ziele Voraussetzung. Fördermitglieder haben in der MV eine beratende Stimme und unterliegen nicht den Verpflichtungen eines Mitgliedsbetriebes nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel für die Ausgaben des Vereins werden durch die Mitglieder aufgebracht.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages für Vereinsmitglieder und Fördermitglieder beschließt die Mitgliederversammlung (MV). Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt die Mitgliederversammlung hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses in der MV mit einfacher Mehrheit.
3. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird im Rahmen der Beitragsordnung durch die MV festgelegt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Erstattung von Ausgaben durch den Verein ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
4. Der Vorstand beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung.
5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit den Beirat insgesamt oder einzelne Mitglieder des Beirates durch Mehrheitsbeschluss einberufen oder abberufen.
6. Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
9. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt die Geschäftsführerin des Vereins. Der/die 1. Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher.
12. Das Protokoll muss von dem/der Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführenden unterschrieben sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem/der gewählten 1. Vorsitzenden, dem/der gewählten 2. Vorsitzenden, dem/der gewählten Beisitzer/in und der Leiterin der Geschäftsstelle. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende und die Leiterin der Geschäftsstelle. Vorsitzende(r) und Beisitzender(in) werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der/die gewählte 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende(n).
3. Der/die gewählte Beisitzer/in übernimmt das Amt des Schatzmeisters.
4. Das Vorstandsamt endet nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
5. Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied können vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder

abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle wird von der hauptamtlichen Geschäftsführerin geleitet.

Die hauptamtliche Geschäftsführung des Vereins übernimmt die Leiterin der Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft beim Landkreis Emsland. Eine Vergütung der Geschäftsführerin durch den Verein findet nicht statt. Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsführer/in bestellt.

3. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Registrierung der in die Elternzeit ausscheidenden Beschäftigten der Mitglieder.
 - c) Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation der Berufsrückkehr der Beschäftigten aus der Elternzeit, Familienarbeitsphase und Pflegephase.
 - d) Initiierung von Weiterbildungsangeboten sowie Beratung zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzerweiterung.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 11 Beirat

Es wird ein Beirat aus 4 bis 6 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktion. Aus ihrer Funktion als Beiratsmitglied ergibt sich kein Stimmrecht und kein Mitgliedsbeitrag.

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in seinen wesentlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen insbesondere in fachlichen Fragen als Sachverständige bei der Bewältigung etwaiger Probleme beraten, um somit zu einer umfassenderen Sichtweise zu kommen.

2. Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat ein Teilnahmerecht.

§ 12 Schiedsstelle

1. Zur Schlichtung von Streitfällen wird entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen §§ 1025 ZPO ff eine Schiedsstelle bestellt.
2. Die Schiedsstelle wird vom Vorstand auf Antrag einer Partei bestellt. Zum abzuschließenden Schiedsvertrag benennt sowohl das betreibende als auch das gegnerische Mitglied einen Schiedsrichter. Der Vorstand seinerseits ist berechtigt, einen weiteren unbeteiligten Dritten, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben sollte, zu benennen.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele, Verletzung von Mitgliedspflichten kann die Schiedsstelle folgende Sanktionen verhängen:
 - Erteilung einer Ermahnung
 - Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Auferlegung der Verfahrenskosten

§ 13 Auflösung

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Emsland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 07/17